



Operatoren für das Fach Pädagogik-Psychologie im Beruflichen Gymnasium

Anforderungsbereich I

Operator	Methodische Tätigkeit
(be-) nennen	Informationen, Inhalte, Aspekte u. Ä. ohne Erklärung oder Kommentierung aufführen bzw. aufzählen
beschreiben	Sachverhalte, Situationen, Vorgänge, Strukturen u. Ä. sachlich und strukturiert in eigenen Worten wiedergeben
skizzieren	Sachverhalte, Situationen, Vorgänge, Strukturen, Gedankengänge u. Ä. in den Grundzügen darstellen
definieren	Fachbegriffe präzise und unter Verwendung von Fachsprache bestimmen
herausarbeiten herausstellen erarbeiten darstellen	Inhalte und Kenntnisse (Daten, Fakten, Vorgänge, Begriffe, Formulierungen, Ergebnisse, Argumente, Hypothesen, Problemstellungen, Theorien, u. Ä.) aus dem vorhandenen Material ermitteln und in komprimierter Form darlegen
zusammenfassen	Kernaussagen eines Textes oder anderer Materialien komprimiert bzw. auf das Wesentliche reduziert darlegen
gliedern strukturieren	Aussagen, einen Sachverhalt u. Ä. nach selbst gewählten oder vorgegebenen Kriterien ordnen; ggf. auch grafisch

Anforderungsbereich II

Operator	Methodische Tätigkeit
belegen nachweisen	Behauptungen durch Materialbezug (z.B. Textstellen) oder bekannte Sachverhalte fundieren
analysieren	Inhalte, Aussagen, Modelle, Konzepte, Diagramme, Statistiken usw. unter Anwendung von Fachsprache kriterienorientiert erschließen und das Ergebnis darlegen
auswerten	Daten oder Einzelergebnisse aus einem Material ableiten und auf Basis fachlicher Inhalte zu einer Gesamtaussage zusammenführen
erklären erläutern	Sachverhalte durch Wissen und Einsicht in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen



konkretisieren	einen Sachverhalt, eine These o. Ä. mit Beispielen und / oder zusätzlichen Informationen nachvollziehbar verdeutlichen
zuordnen anwenden übertragen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Denkrichtung o. Ä. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
einordnen	einen Inhalt, Aussage, Sachverhalt (z. B. ein Störungsbild) unter Verwendung von Fach- und Kontextwissen begründet in einen vorgegebenen Zusammenhang stellen
vergleichen gegenüberstellen	zwei oder mehrere Sachverhalte (Inhalte, Aussagen, Modelle, Regeln, Gesetze, Theorien) kontrastierend gegenüberstellen, um Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten sowie ein zusammenfassendes Ergebnis formulieren
charakterisieren	die jeweilige Eigenart von Personen und Sachverhalten herausarbeiten

Anforderungsbereich III

Operator	Methodische Tätigkeit
bewerten beurteilen urteilen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Kriterien einen begründeten Standpunkt einnehmen, die eigene Überzeugung argumentativ vorstellen
diskutieren erörtern	zu einer Frage- oder Problemstellung eine Pro- und Kontra-Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt
Stellung nehmen (ggf. aus der Sicht von...)	zu einem Sachverhalt eine kritische Position entwickeln und zu einem begründeten Werturteil kommen
überprüfen prüfen	Aussagen und Behauptungen kritisch hinterfragen, ihre Gültigkeit fachlich und kriterienorientiert einschätzen und ein begründetes Ergebnis formulieren
planen entwickeln	zu einem Sachverhalt oder einer Problemstellung einen Lösungsansatz, eine (Gegen-)Position, einen Handlungsplan, konkrete Maßnahmen o. Ä. zielorientiert und begründet entfalten
entscheiden	sich bei Alternativen eindeutig und begründet auf eine Möglichkeit festlegen
gestalten verfassen entwerfen	wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes oder Problems in informierender, argumentierender oder kreativer Form adressatenbezogen und zielorientiert, z. B. auf der Grundlage von Materialien, eines vorliegenden Konzeptes o. Ä., darlegen

Auf Grundlage folgender Quellen

- Abitur. Original-Prüfungsaufgaben mit Lösungen. Gymnasium. Gesamtschule NRW. Erziehungswissenschaften GK. 2020. Stark Verlag
- Kultusministerkonferenz: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie) an berufsbezogenen Gymnasien (Fachgymnasien) 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006